

# KV-Datenblatt!

<b>Schuhindustrie</b>			
<b>Wirtschaftsbereich:</b>	10	<b>Stand:</b>	01.06.2009
		<b>Erstellt am:</b>	01.06.2009
<b>Gültigkeit für PflichtpraktikantInnen/VolontärInnen:</b>		Nein (§2)	
<b>Gültigkeit für Ferialaushilfen/FerialarbeitnehmerInnen:</b>		Nicht angeführt	
<b>Probezeit:</b>		3 Monate (lt. BAG)	
<b>Behaltfrist:</b>		6 Monate (lt. Kollektivvertrag §13)	
<b>Internatskosten:</b>		Volle Übernahme durch den Lehrberechtigten (§15)	
<b>Lehrlingsentschädigung</b> * mit Matura bzw. Beginn der Lehre ab 19 Jahren	<b>1. Lehrjahr</b>	483,00	638,00*
	<b>2. Lehrjahr</b>	638,00	855,00*
	<b>3. Lehrjahr</b>	855,00	1.062,00*
	<b>4. Lehrjahr</b>	1.149,00	1.235,00*
<b>Entlohnung PflichtpraktikantInnen (§18)</b> Studierende, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung aufgrund schulrechtlicher Vorschriften vorübergehend beschäftigt werden.		Vergütung unter Mitwirkung des Betriebsrates	
<b>Entlohnung VolontärInnen</b> Personen, die zum die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, sofern dieser Umstand bei der Einstellung ausdrücklich festgelegt worden ist und sie nicht länger als ein halbes Jahr in einer Firma beschäftigt werden.		Keine Regelung	
<b>Entlohnung FerialpraktikantInnen</b> Personen, die ohne Vorliegen schulrechtlicher Vorschriften während der Schulferien mit vereinbarten Ausbildungsanteilen in einem Dienstverhältnis beschäftigt sind		Ohne Berufserfahrung bzw. Pflichtpraktikum Lehrlingsentschädigung 2. Lehrjahr. In allen anderen Fällen Lehrlingsentschädigung 3. Lehrjahr.	
<b>Absolvierende von Fachhochschulstudiengänge in Ausübung der vorgeschriebenen Berufspraxis §18</b>		Lehrlingsentschädigung für das 3. Lehrjahr! Bei fachbezogenen Vorkenntnissen 3. Lehrjahr*	